

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Restausbeute der  
Kiesgewinnungsanlage der Firma A. Roth Sand- und Kieswerk GmbH in der  
Gemarkung Altendorf;  
Begründung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG**

**1. Pflicht zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Die Feststellung erfolgt im vorliegenden Fall nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen. Zuständig ist das Landratsamt Bamberg als diejenige Behörde, die auch das Verfahren über die Zulassung des Vorhabens durchführt und die Zulassungsentscheidung trifft.

**2. Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung bei Neuvorhaben**

Zugunsten der Firma A. Roth Sand- und Kieswerk GmbH wurde im Jahr 1986 ein Planfeststellungsbeschluss für die Kiesgewinnungsanlage in Altendorf ausgesprochen. In den Jahren 1993 und 1996 wurden Fristverlängerungen für den noch durchzuführenden Abbau erteilt. Die zuletzt ausgesprochenen Fristen für Abbau (31.12.98) und Rekultivierung (31.12.99) sind inzwischen abgelaufen, so dass der aktuelle Antrag wie ein Neuvorhaben zu behandeln ist (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG beruht im vorliegenden Fall auf einer allgemeinen Vorprüfung.

Eine allgemeine Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG, wenn ein Vorhaben in Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Dies ist bei Ausbaumaßnahmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG der Fall. Bei dem geplanten Gewässerausbau handelt es sich somit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein sonstiges Ausbauvorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist.

**3. Grundlagen und Konzept der allgemeinen Vorprüfung**

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger im Erläuterungsbericht und den beigefügten Anlagen (Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Dokumentation der faunistischen Kartierung) gemachten Angaben. Diese entsprachen den Vorgaben der Anlage 2 zum UVPG und waren für eine Beurteilung ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Rahmen des durchgeführten Screenings wurde die potentielle Betroffenheit von Schutzgütern bei Realisierung des Vorhabens entsprechend der Anlage 3 zum UVPG geprüft.

Maßgeblich sind dabei auch die in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG vorgegebenen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung möglicher Kumulativwirkungen mit anderen Vorhaben im Sinne von Vorbelastungen am Standort. D.h. für die Bewertung nach dem UVP-Ansatz werden unter der Annahme einer ggf. empfindlichen Standortumgebung die denkbaren negativen Auswirkungen einer geplanten Restsand- und Kiesgewinnung mit Herstellung eines Gewässers auf die Umweltschutzgüter analysiert. Das zuständige Landratsamt prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Informationen und Antragsunterlagen.

Zur Beurteilung der vom Vorhabenträger gemachten Angaben wurden folgende Fachbehörden beteiligt, die sich mit entsprechender Stellungnahme äußerten:

- FB 42.1 - Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 30.07.2019, ergänzt mit E-Mail-Stellungnahme vom 07.11.2019,
- Wasserwirtschaftsamt Kronach mit Stellungnahme vom 23.01.2020

#### **4. Screening**

Ausgehend von den vom Vorhabenträger gemachten Angaben stellt sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten entscheidungserheblichen Kriterien wie folgt dar:

##### **4.1 Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG**

###### Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant der Abrissarbeiten (Ziffer 1.1)

Die Vorhabenfläche befindet sich in der Gemeinde Altendorf (Gemarkung Altendorf), südlich des Ortes Altendorf im östlichen Talrandbereich des Regnitztales innerhalb großflächiger, zum Teil bereits renaturierter Sand- und Kiesgewinnungsflächen mit verbliebenen offenen Wasserflächen. Die geplante Rest-Sand- und Kiesgewinnung liegt dabei zwischen der Bahnlinie Erlangen-Forchheim westlich der Vorhabenfläche und der Autobahn A 73 östlich der Vorhabenfläche.

Das Vorhaben sieht eine Restsand-/Kiesgewinnung im Nassgewinnungsverfahren auf Teilflächen der Fl.Nrn. 1034, 1045 und 1073/2, Gemarkung Altendorf vor. Die Flurnummern 1043 und 1044 Gemarkung Altendorf werden in der südwestlichen Teilfläche für die Erschließung der Gewinnungsfläche temporär genutzt.

Bei der Fläche handelt es sich um eine ca. 0,8 ha große Restfläche eines bereits mit Erstzulassung in der Vergangenheit genehmigten Gesamtbereichs für Sand- und Kiesgewinnung

###### Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten (Ziffer 1.2)

Die geplante Restgewinnungsfläche schließt direkt an bestehende, im Norden und Westen bereits renaturierte Flächen an. Innerhalb des bestehenden Sees der Firma Roth liegt die Kiesgewinnungsanlage eines Dritten auf Fl.Nr. 1046 als Halbinsel im See.

Die Erschließung der Vorhabenfläche erfolgt von Osten über die Kreisstraße BA 9 und die Flurweg-Parzellen Fl.Nrn. 1090, 1073/1 Gemarkung Altendorf und Fl.Nr. 355 Gemarkung Unterstürmig mit Zufahrt über die Fl.Nrn. 1044 und 1043 der Gemarkung Altendorf (bestehende Zufahrt).

Eine neue Erschließung ist nicht erforderlich. Mit den Vorhaben und Tätigkeiten im östlich benachbarten Abbaubereich auf Fl.Nr. 1046 der Gemarkung Altendorf gibt es keine Betroffenheiten. Weitere zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten finden nicht im Umfeld der geplanten Vorhabenfläche statt. Es bestehen keine Betroffenheiten.

###### Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Ziffer 1.3)

Die geplante Restgewinnungsfläche für Sand und Kies befindet sich in der Region Oberfranken-West (4).

Der Regionalplan Oberfranken-West (4), verbindlich erklärt am 18.02.2005, weist für die Vorhabenfläche keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete mehr aus. Vor Fortschreibung des Regionalplanes war die Fläche als Vorrangfläche 33a, Altendorf-Süd, Gemeinde Altendorf, Landkreis Bamberg, ausgewiesen. Die damals vorgesehene Folgenutzung lautete: Biologische Ausgleichsfläche/Biotop. Die Gewinnungsfläche beträgt 0,8 ha. Sie ist Restfläche eines mit Erstzulassung genehmigten Gesamtbereichs für Sand- und Kiesgewinnung.

Als Folgenutzung für das aktuelle Vorhaben ist Biologische Ausgleichsfläche/Biotop vorgesehen.

#### Boden:

Im geplanten Restsand-/Kiesgewinnungsbereich wurde der Oberboden vor längerer Zeit abgetragen. Auch wurde stellenweise bereits Rohstoff im Trockenabbau gewonnen.

Eine Einbringung standortfremder Böden im Rahmen der Wiederverfüllung ist nicht vorgesehen. Soweit ggf. noch Abraummateriale vor Ort anfällt, wird dieses zur Renaturierung für die Herstellung von Flachwasserzonen verwendet.

#### Geologie, Geomorphologie:

Durch das Vorhaben findet ein Eingriff in die geomorphologische Struktur der alluvialen Sand- und Kiessedimente im Regnitztal statt. Eine Eingriffsvermeidung erfolgt durch die Sicherung/Herausnahme von Abstandsflächen sowie von wertvollen Gehölzbeständen (Feldgehölze) in Randbereich und durch naturschutzorientierte Renaturierung mit Wasserflächen für eine naturnahe Entwicklung sowie durch Offen- und Sukzessionsflächen.

#### Wasser:

Fließgewässer sind nicht vorhanden. Eine Nutzung oder Betroffenheit ist nicht gegeben. Zum südlich verlaufenden Graben (Fl.Nr. 1043) wird ein Abstand von 10 m eingehalten. Grundwasser wird durch die geplante Nassbaggerung aufgedeckt. Der Grundwasserspiegel befindet sich ca. 2 m - 3 m unterhalb des vorhandenen Geländeneiveaus. Bei Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen aus dem zu erlassenden Zulassungsbescheid ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser.

#### Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Im Rahmen der geplanten Restsand-/Kiesgewinnung wurden auf Anforderung des Landratsamtes auch vegetationskundliche und faunistische Erhebungen durchgeführt sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben der Sand-/Kiesgewinnung zwar europarechtlich geschützte Arten grundsätzlich betroffen sind, aber unter Berücksichtigung der betroffenen Vermeidungsstrategien die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Aufgrund der Prüfungsergebnisse sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung (Bauzeitenbeschränkungen, Amphibien-/Reptilien-Schutzzaun) sind vorgesehen. Die ursprüngliche Vegetation ist auf den Flurstücksteilflächen nicht mehr vorhanden. Die Eingriffe in Vegetationsbestände (Sukzessionsgehölze, Feldgehölze, Säume, etc.) wurden entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung abgehandelt. Aktuell befinden sich in den abgebauten Bereichen z.T. Sukzessionsgehölze und Ruderalfluren sowie naturnahe, vegetationslose Sandflächen, die jedoch im Verlauf der geplanten Rohstoffgewinnung und mit der unmittelbar folgenden Renaturierung wieder neu entstehen.

#### Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Ziffer 1.4)

Durch die geplante Restsand-/Kiesgewinnung werden keine Abfälle erzeugt.

#### Umweltverschmutzung und Belästigung (Ziffer 1.5)

Weiterführende Umweltverschmutzungen und zusätzliche Belästigungen etwa durch Geräusche sind nicht zu erwarten, da die Abstandsflächen zu den umliegenden Wohnorten eingehalten werden. Bei Einhaltung der allgemeinen Regeln für den Maschinen- und Geräteinsatz sind keine nachteiligen Auswirkungen für die unmittelbare Nachbarschaft zu erwarten.

Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch die Verunreinigung von Wasser oder Luft können i.d.R. ausgeschlossen werden. Staubentwicklungen lassen sich hingegen beim Abtransport nicht grundsätzlich vermeiden. In Trockenperioden kann eine Minderung der Staubentwicklung durch Befeuchtung der Zu-/Abfahrtswege erzielt werden.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind (Ziffer 1.6)

Sind nicht gegeben.

Insbesondere mit Blick auf:

Verwendete Stoffe und Technologien (Ziffer 1.6.1)

Es findet keine Verfüllung von Fremdmaterial statt.

Die Maschinen und Geräte, die eingesetzt werden, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Die zum Einsatz vorgesehenen Geräte sind ein Radlader und ein Hydraulikbagger.

Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ziffer 1.6.2)

Sind nicht gegeben.

Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (Ziffer 1.7)

Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 Nr. 1 aufgezeigten Merkmale des Vorhabens lassen sich somit keine besondere Risiken des Vorhabens erkennen.

#### **4.2 Merkmale des Standortes des Vorhabens nach Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich nachfolgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) (Ziffer 2.1)

Hinsichtlich der Nutzungskriterien des Vorhabengebietes ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altendorf eine Fläche für Abgrabungen vorgesehen. Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht.

Das Gebiet ist durch die bereits bestehende Sand- und Kiesgewinnungsanlagen geprägt.

Der Abstand zur nächstgelegenen bebauten Fläche (Gewerbegebiet) in Altendorf beträgt ca. 770 m, Buttenheim ca. 800 m im Norden (Gewerbegebiet), Neuses an der Regnitz ca. 1.450 m im Süden (Wohnbauflächen) und Unterstürmig ca. 1.200 im Osten (Wohnbauflächen).

Siedlungsbereiche sind somit nicht betroffen. Lärmimmissionen sind nicht zu erwarten.

Die bereits genehmigte und die geplante Folgenutzung sehen überwiegend Wasserflächen mit naturnaher Entwicklung und Offenflächen sowie Sukzessionsflächen vor. Strukturierungen zur Erhöhung der Biodiversität sind vorgesehen. Öffentliche Nutzungen und Verkehr sind nicht vorhanden.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) (Ziffer 2.2)

Die Untere Naturschutzbehörde führt in ihrer Stellungnahme hinsichtlich Reichtums, Qualität und Regenerationsfähigkeit des vom Vorhaben betroffenen Gebiets keine Qualitätskriterien an. Es wird jedoch ausgeführt, dass sich für die Kreuzkröte durch die beim Abbau von Kies und Sand entstehenden Rohbodenflächen die Lebensbedingungen sogar verbessern werden. Die Durchführung der vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen wird zu einem erhöhten Artenreichtum für Flora und Fauna führen. Der Standort des Vorhabens liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Das Areal ist nicht biotopkartiert.

Im Einzelnen:

Schutzgut Boden (Ziffer 2.2)

Auf den für die Restrohstoffgewinnung vorgesehenen Flächen ist kein Oberboden mehr vorhanden. Es besteht daher keine aktuelle Betroffenheit für das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser (Ziffer 2.2)

Fließgewässer sind nicht vorhanden. Durch das Vorhaben sind keine Quellen bzw. Quellschutzgebiete und sonstige Wasserschutzgebiete betroffen. Das Schutzgut Wasser wird durch die geplante Nassgewinnung im Grundwasserbereich betroffen.

Schutzgut Klima und Luft (Ziffer 2.2)

Durch die Gewinnung und den Transport des Rohstoffes per LKW entstehen neben dem Abgasausstoß auch in Trockenperioden Staubentwicklungen welche durch Luftverfrachtung in das nähere Umfeld getragen werden können. Die vom Vorhaben ausgehenden Emissionen und Belastungen werden durch folgende Maßnahmen vermieden und vermindert: Bewässerung der Fahrwege bei Trockenheit, soweit technisch möglich

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume (Ziffer.2.2)

Durch die abschnittsweise Rohstoffgewinnung werden bereits Teillebensräume und ggf. auch temporäre Rohbodenstandorte für verschiedene Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Durch die Lage im Anschluss an die bestehenden und z.T. renaturierten Bereiche bestehen Lieferbiotope für Vegetation und Fauna. Die Schaffung von temporären Extremstandorten während des Gewinnungs-Betriebes bietet aber auch Chancen für spezialisierte Arten (Biotope auf Zeit). Die in der Folgenutzung geplanten Lebensraumstrukturen (Biotop- und Nutzungstypen) werden mit der geplanten Rohstoffgewinnung im Endzustand hergestellt und entwickelt.

Schutzgut Landschaft (Ziffer 2.2)

Die Vorhabenfläche befindet sich in der Gemeinde Altendorf (Gemarkung Altendorf) südlich des Ortes Altendorf im östlichen Talrandbereich (Niederterrasse) des Regnitztales innerhalb großflächiger, zum Teil bereits renaturierter, Sand- und Kiesgewinnungsflächen mit verbliebenen offenen Wasserflächen. Eine Weitwirkung der geplanten Rohstoffgewinnungsfläche ist aufgrund der Tallage und Einbindung in bereits renaturierte Abbauflächen nicht gegeben. Damit ist eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeschlossen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Ziffer 2.2)

Bau- und Bodendenkmale sind durch die geplante Rohstoffgewinnung nicht berührt. Auch bestehen keine Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der Rohstoffgewinnungsflächen.

#### Schutzgut Mensch (Ziffer 2.2)

Siedlungsbereiche befinden sich in ausreichendem Abstand zur Vorhabenfläche (s.o.), so dass auch durch die geplante Rohstoffgewinnung keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

#### Schutzgut Fläche (Ziffer 2.2)

Die geplante Rohstoffgewinnungsfläche liegt mittlerweile nicht mehr in im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Die 0,8 ha große Restrohstoffgewinnungsanlage mit Erschließung liegt in einem mit Erstzulassung genehmigten Gesamtbereich für Sand- und Kiesgewinnung. Eine Vorbereitung zur Rohstoffgewinnung mit Abtrag des Oberbodens wurde bereits vor längerer Zeit vorgenommen. Es werden daher keine neuen Flächen erschlossen und in Anspruch genommen.

#### Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) (Ziffer 2.3):

Natura 2000-Gebiete (Ziffer 2.3.1)	keine vorhanden
Naturschutzgebiete (Ziffer 2.3.2)	keine vorhanden
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (Ziffer 2.3.3)	keine vorhanden
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke (Ziffer 2.3.4)	keine vorhanden
Naturdenkmäler (Ziffer 2.3.5)	nicht vorhanden
geschützte Landschaftsbestandteile (Ziffer 2.3.6)	nicht vorhanden

#### gesetzlich geschützte Biotope (Ziffer 2.3.7)

Ein Biotop der Biotopkartierung Bayern Flachland, Nr. 6232-1008-000, befindet sich außerhalb des Vorhabengebietes im nördlichen bis nordwestlichen Anschluss an die Vorhabenfläche. Dabei handelt es sich um eine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Fläche mit Feuchtwald- und Schilfbeständen.

Der Anteil an geschützten Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. nach Art. 23 BayNatSchG im Vorhabengebiet beschränkt sich auf kleinflächige Standorte von naturnahen vegetationsarmen Sandflächen ohne eiszeitlichen Ursprungs bzw. Sandmagerrasen (Teilfläche nach § 30 BNatSchG ca. 200 qm). Ein Ausgleich ist mit der geplanten Renaturierung gegeben.

#### Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete etc. (Ziffer 2.3.8)

Es befinden sich in unmittelbaren Untersuchungsraum keine Trinkwasserschutzgebiete bzw. Heilquellenschutzgebiete sowie keine Überschwemmungsgebiete.

Die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete befinden sich erst in ca. 145 m Entfernung nordöstlich der Vorhabenfläche auf Fl.Nr. 1059/1 (Wasserschutzgebiet Eggolsheimer Gruppe, Gebiets-Nr. 2210623200072). Aufgrund der Grundwasserströmung im Regnitztal von Südost nach Nordwest ist eine Betroffenheit nicht anzunehmen

#### Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Ziffer 2.3.9)

nicht vorhanden

#### Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte (Ziffer 2.3.10)

nicht vorhanden

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft werden (Ziffer 2.3.11)

Bodendenkmale sind im Vorhabenbereich und in unmittelbar angrenzender Nachbarschaft nicht vorhanden bzw. vom Landesamt für Denkmalpflege nicht ausgewiesen.

Erst ca. 250 m nordöstlich ist großflächig ein Bodendenkmal mit der Nr. 70875, als Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung ausgewiesen. Eine Betroffenheit besteht nicht.

Unter Berücksichtigung der dargestellten standortbedingten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien, lässt sich somit keine besondere ökologische Empfindlichkeit des Plangebiets feststellen.

#### **4.3 Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG**

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien.

Auf Basis der eingeholten fachlichen Stellungnahmen werden die Auswirkungen der geplanten Restsand- und Restkiesgewinnung auf die entscheidungserheblichen Schutzgüter (Ziffern 3.1 bis 3.7) wie folgt näher erläutert:

Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geografische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind (Ziffer 3.1):

Auf das Schutzgut Mensch (Ziffer 3.1) sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen über die relevanten Wirkungspfade zu erwarten. Für den Wirkungspfad Wasser-Mensch bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 23.01.2020).

Die Auswirkungen sind örtlich auf die mit bereits renaturierten Rohstoffgewinnungsflächen gekennzeichnete Auenlandschaft der quartären mittleren Regnitztal-Terrasse beschränkt. Eine Vorbelastung durch die bestehenden Sand- und Kiesgewinnungsflächen ist bereits gegeben. Die Ausmaße der Auswirkungen des Vorhabens begrenzen sich auf das nähere Umfeld des geplanten Nassabbaus. Es bestehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf Personen.

Etwaiger grenzüberschreitender Charakter (Ziffer 3.2):

Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter.

Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen (Ziffer 3.3) wird wie folgt beschrieben:

Wasser:

Keine oder nur unwesentliche Auswirkungen

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind gemäß Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist bei ordnungsgemäßer Ausführung nicht zu erwarten.

Boden:

Oberboden ist nicht mehr vorhanden.

Ein Einbau von Fremdmaterial ist nicht vorgesehen.

Klima, Luft:

Luftimmissionen (ggf. Staubentwicklung in Trockenperioden auf den Transportwegen) werden durch entsprechende Maßnahmen (Befeuchtung der Wege) reduziert.

Lärm:

Lärmimmissionen gehen nicht über das bestehende Maß bzw. die gesetzlichen Grenzwerte hinaus (Verbleib unterhalb der zugelassenen Grenzwerte TA Lärm)

Landschaftsbild:

Es erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Lage innerhalb renaturierter Rohstoffgewinnungsflächen. Teilweise ist die Fläche auch von Gehölzbeständen umgeben, so dass keine Weitwirkung besteht.

Erholung:

Es erfolgt kein unmittelbarer Eingriff in Erholungsflächen und Wanderwege.

Lebensräume:

Es kommt zu einem temporären Verlust von Lebensräumen unterschiedlicher vegetationskundlicher und faunistischer Bedeutung. Durch die Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen und durch das Renaturierungsziel einer ökologischen Ausgleichsfläche wird der Eingriff jedoch ausgeglichen.

Verlust von Vegetationsbeständen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG ca. 0,02 ha:

Die Kompensation des Eingriffs erfolgt durch die Herstellung eines Stillgewässers mit naturnaher Entwicklung, offener Sukzessionsflächen auf Rohboden, Gehölzsukzession, Steilufer und Rohsandböschungen sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen im Bereich der vorgesehenen Ausgleichsflächen. Es sind keine schweren Auswirkungen zu erwarten, soweit alle technischen und sonstigen Vorgaben und Maßnahmen eingehalten werden.

#### Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen (Ziffer 3.4):

Die Inanspruchnahme von ca. 0,8 ha Grundfläche (Gewinnungsfläche) mit den daraus resultierenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen ist bei der Rohstoffgewinnung unvermeidbar.

Teilflächen werden als offene Wasserflächen für eine naturnahe Entwicklung erhalten.

Die umgebenden Randbereiche werden wieder zu einer naturnahen Auenlandschaft entwickelt.

#### Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Ziffer 3.5):

Der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens der soweit gegebenen Auswirkungen wird zeitnah nach der erteilten wasserrechtlichen Zulassung eintreten.

Es wird von einer Gewinnungsdauer von mindestens 2 - 3 Jahren ausgegangen. Dabei wird berücksichtigt, dass ggf. auch nicht verwertbares Material und Abraum anstehen.

Diese Massen finden jedoch für die Renaturierung (Herstellung von Flachwasserzonen) Verwendung und werden wieder eingebaut.

Die Veränderungen des Landschaftsbildes durch die Rohstoffgewinnung sind mit der Herstellung eines Stillgewässers teilweise irreversibel, mit der geplanten Renaturierung wird das Landschaftsbild jedoch wieder ausgeglichen; mit der vorgesehenen Renaturierung wird die Rohstoffgewinnungsfläche schrittweise wieder in das Landschaftsgefüge eingegliedert. Auch der Verlust an wertvolleren Lebensraumelementen kann mit den vorgesehenen Renaturierungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinreichend kompensiert werden.

Vorübergehende Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume beschränken sich auf die Dauer des Abbaus und teilweise nur auf die unmittelbar angrenzenden Flächen. Für die Bevölkerung entstehen gegenüber der jetzigen Situation keine negativen Veränderungen einer potentiellen Belastungssituation, die sich ausschließlich im gesetzlichen Rahmen bewegt.

#### Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben (Ziffer 3.6)

Die geplante Rohstoffgewinnungsfläche schließt an ehemalige, renaturierte Gewinnungsbereiche an. Weitere bestehende oder zugelassene Vorhaben außer dem östlich anschließenden Nassabbau mit Wiederverfüllung (auf Fl.Nr. 1046 der Gemarkung Altendorf) sind nicht gegeben. Es besteht kein Anlass für eine Kumulation.

#### Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Ziffer 3.7)

Mit der Planung der Rohstoffgewinnung im Nassabbauverfahren und den entsprechenden Vorsorgemaßnahmen wird die Möglichkeit von Auswirkungen vermindert bzw. vermieden. Im Zulassungsbescheid wird festgelegt, dass der für die geplante Rohstoffgewinnung vorgelegte Plan zur Renaturierung vollinhaltlich umgesetzt werden muss.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Art und Merkmale des Vorhabens, lassen sich somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter feststellen.

### **5. Abschließende Gesamteinschätzung**

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

D.h. für die Bewertung nach dem UVP-Ansatz wurden unter der Annahme einer ggf. empfindlichen Standortumgebung die denkbaren negativen Auswirkungen einer geplanten Rohstoffgewinnung auf die Umweltschutzgüter (v.a. Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Kultur- und Sachgüter) analysiert.

Wie die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, bleiben die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft im Wesentlichen unverändert gegenüber der derzeitigen Situation des Geländes und seiner Umgebung sowie der ursprünglich geplanten Folgenutzung bzw. Renaturierung

Der Eingriff in bestimmte Schutzgüter kann ausgeglichen werden, soweit die geplanten Vorsorgemaßnahmen und Renaturierungs-/Rekultivierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens im Ergebnis keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen durch den geplanten Gewässerausbau zu erwarten. Die Umweltverträglichkeit ist somit gegeben.

Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bamberg, 29. Januar 2020  
Landratsamt Bamberg  
FB 42.2 - Wasserrecht

gez. Hack  
Verw.Fachwirtin